

Schulinterne Kriterien zur Bewertung von Schülerinnen und Schülern, welche ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahres im Ausland absolvieren.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Kriterien orientieren sich am Beschluss der Landesregierung Nr. 658 vom 3. Juni 2014, welcher den Studienaufenthalt von Schüler*innen im Ausland regelt.

Für den Studienaufenthalt im Ausland wird das 4. Schuljahr empfohlen. Der Auslandsaufenthalt kann in Ausnahmefällen auch in einer anderen Klassenstufe stattfinden.

Der Studienaufenthalt im Ausland kann sich über ein Semester oder über ein volles Schuljahr erstrecken.

Ein Studienaufenthalt im Ausland wird Schüler*innen empfohlen, die im Abschlusszeugnis des dem Auslandsaufenthalt vorausgehenden Schuljahres keine negative Bewertung aufweisen.

Die Schüler*innen sollen über gute Sprachkenntnisse verfügen, um an der Auslandsschule allen curricularen und schulergänzenden Angeboten folgen zu können.

2. Verpflichtungen/Tätigkeiten vor dem Aufenthalt im Ausland

Schüler*innen, welche für ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahres eine Schule im Ausland besuchen wollen, teilen der Schulführungskraft bis zum 31. März ihre entsprechende Absicht mit.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten führen gemeinsam mit ihrer Tochter bzw. ihrem Sohn vor der definitiven Anmeldung zur Teilnahme an einem Auslandsschuljahr ein Gespräch mit der für den Bereich Auslandsjahr zuständigen Lehrperson.

Die interessierten Schüler*innen teilen der Schulführungskraft in der Regel bis zum 15. Mai mit, welche Schule sie im darauffolgenden Schuljahr besuchen wollen. Gleichzeitig geben sie, wenn möglich, auch die Klassenstufe, den besuchten Fächerkanon, sowie die Bewertungsmodalitäten zur Schlussbewertung an. Ansonsten sind diese Informationen spätestens bei Antritt des Auslandsjahres nachzureichen.

Bei der Auswahl des Fächerkanons in der Gastschule ist es ratsam, sich so weit als möglich am Fächerkanon der Herkunftsschule zu orientieren. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass durch den Nichtbesuch eines Fachbereiches keine Nachteile hinsichtlich eines eventuellen späteren Universitätsstudiums entstehen (z.B. kleines Latein, u.a.m.).

Der zuständige Klassenrat legt innerhalb Schulende die grundlegenden Kompetenzen laut Schulcurriculum in den für den Schultyp kennzeichnenden Fächern fest.

Die für die Schultypen kennzeichnenden Fächer sind:

Sozialwissenschaftliches Gymnasium	Humanwissenschaften
Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit Landesschwerpunkt Musik	
Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit Schwerpunkt Bewegung und Sport	
Klassisches Gymnasium	Latein und Griechisch
Sprachengymnasium	2. Fremdsprache
Kunstgymnasium mit Fachrichtung Grafik	Grafik - Fachtheorie

Die Schulführungskraft schließt mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten der betreffenden Schüler*innen, bzw. bei Volljährigkeit auch mit den Schüler*innen selbst, eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt ab:

- Angabe der Gastschule
- Nennung der Fächer
- Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch
- Verpflichtung zur Vorlage von Dokumenten wie Einschreibebestätigung und nachvollziehbaren Bewertungselementen
- Verpflichtung zu Ergänzungsprüfungen in den für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern bzw. Teilbereichen (mit Ausnahme jener Teilbereiche, welche an der Gastschule bereits absolviert wurden);

3. Aufgaben der Tutorinnen und Tutoren

Der Klassenrat ernennt aus seinem Kreis eine/n Tutor*in. Er/Sie ist Ansprechpartner*in und Berater*in vor, während und nach dem Auslandsaufenthalt.

Die/Der vom Klassenrat namhaft gemachte Tutor*in begleitet und dokumentiert den Bildungsweg der Schüler*innen während des Auslandsaufenthalts. Sie/Er berichtet dem Klassenrat periodisch über den Studienfortschritt der Schüler*innen und leitet diesem alle Informationen weiter, welche für die Wiedereingliederung an der Herkunftsschule von Belang sind.

4. Verpflichtungen/Tätigkeiten nach dem Aufenthalt im Ausland bei einer Rückkehr nach Unterrichtsende:

Ergänzungsprüfungen

Die Schüler*innen legen die an der Schule im Ausland erworbenen Bewertungen bis zum 10. August im Sekretariat der Herkunftsschule vor. Sie sind verpflichtet, in den für den Schultyp bzw. die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern bzw. Teilbereichen, welche im Ausland entweder nicht belegt oder negativ bewertet wurden, innerhalb 31. August eine Ergänzungsprüfung über die grundlegenden Kompetenzen laut Schulcurriculum abzulegen.

Falls die Gastschule den Schüler*innen die Bewertungen nicht innerhalb 10. August offiziell mitteilt, können diese den Aufschub eventueller Ergänzungsprüfungen bis spätestens 15. September beantragen. Weiters können die Ergänzungsprüfungen aus schwerwiegenden oder organisatorischen Gründen bis spätestens zum 15. September aufgeschoben werden.

Für die Abnahme dieser Ergänzungsprüfungen werden von der Schulverwaltung eigene Prüfungskommissionen eingesetzt. Die Mitglieder dieser Prüfungskommissionen sind Lehrkräfte des Klassenrates jener Klasse, in welche die/der Schüler*in wieder eingegliedert werden soll.

Der Klassenrat entscheidet über die Zulassung/Nichtzulassung zur nächsten Klassenstufe. Dabei werden die Bewertungselemente der Auslandsschule, das Ergebnis der eventuellen Ergänzungsprüfungen sowie die Hinweise der Tutorin/des Tutors berücksichtigt.

Zusätzlich haben die Schüler*innen die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Ergänzungsprüfung im Fachbereich Latein abzulegen. Damit können sie sicherstellen, dass die Schule die Absolvierung eines fünfjährigen Curriculums im Fach Latein bestätigen kann. Die Ergänzungsprüfung wird von der Fachlehrperson abgenommen. Die Schule stellt eine Bestätigung über die bestandene Prüfung bzw. über die Absolvierung der entsprechenden Wochenstunden aus.

Auch in anderen Fachbereichen können die Schüler*innen auf freiwilliger Basis eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die entsprechenden Ansuchen zur Ablegung von freiwilligen Ergänzungsprüfungen sind bis zum 15. Juni einzureichen.

Zuweisung des Schulguthabens:

In der ersten Bewertungskonferenz weist der jeweils zuständige Klassenrat den betroffenen Schüler*innen das Schulguthaben für das im Ausland besuchte Schuljahr zu. Der Notendurchschnitt zur Festlegung der Bandbreite des Schulguthabens wird aus den an der Schule im Ausland erzielten Bewertungselementen, der/den Bewertung/en der Ergänzungsprüfung/en und einer Bewertung für das Verhalten errechnet. Für die Umrechnung der aus dem Ausland mitgebrachten Noten hält sich der Klassenrat an die auf der Homepage veröffentlichten Tabellen. Das Bewertungselement für das Verhalten wird in Hinblick auf die Pflege des Kontaktes und die Zusammenarbeit während des Auslandsjahres in Rücksprache mit dem/der Tutor*in vergeben. Eventuelle Bildungsguthaben laut Anlage 11 zum Schulprogramm reichen die Schüler*innen bis zum 10. August ein.

Unterstützung nach der Wiedereingliederung:

Auf der Grundlage eines Gesprächs zwischen Tutor*in und Schüler*in legt der zuständige Klassenrat die erforderlichen Unterstützungs- und Aufholmaßnahmen fest, um den Schüler*innen die Weiterführung des Bildungsweges zu erleichtern. Die Schüler*innen sind verpflichtet, diese Unterstützungsmaßnahmen zu nutzen.

Rückkehr aus dem Ausland während des Schuljahres

Der Klassenrat bewertet innerhalb der ersten drei Schulwochen nach der Rückkehr auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation, sowie der Beobachtungen und Gespräche der einzelnen Lehrpersonen, die während des Auslandsaufenthaltes erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen der Schüler*innen und legt die geeigneten Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen fest, um ihnen die erfolgreiche Weiterführung des Bildungsweges zu erleichtern. Die Schüler*innen sind verpflichtet, die vom Klassenrat in den einzelnen Fachbereichen festgelegten Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen zu nutzen.

Schüler*innen, die weniger als ein Drittel der Unterrichtszeit vor einer Zwischenbewertung an der Herkunftsschule anwesend waren, erhalten nur in jenen Fächern eine Zwischenbewertung, in denen von der ausländischen Schule ausreichende Bewertungselemente übermittelt wurden, welche eventuell durch Bewertungselemente nach der Rückkehr ergänzt werden konnten.

Sind die Schüler*innen mehr als ein Drittel der Unterrichtszeit eines Bewertungsabschnittes an der Herkunftsschule anwesend, dann werden sie am Ende dieses Bewertungsabschnittes auf der Grundlage der Bewertungselemente der Auslandsschule und der an der Herkunftsschule gesammelten Bewertungselemente bewertet.

Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung orientiert sich am Beschluss der Landesregierung Nr. 658 vom 03. Juni 2014, welcher die Bewertung von Schüler*innen der Oberschulen Südtirols regelt, die ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahres im Ausland absolvieren.

Die unterfertigten Eltern/Erziehungsberechtigten **Vor- und Nachname** der Schülerin/des Schülers **Vor- und Nachname** geboren am **Datum**, in **Ort**, wohnhaft in **Adresse**, die/der Schüler*in selbst und das Sozialwissenschaftliche, Klassische, Sprachen- und Kunstgymnasium Meran schließen in Bezug auf die Absolvierung eines so genannten Auslandssemesters/Auslandsjahres im Schuljahr **Jahr** folgende Vereinbarung ab:

Die/Der Schüler*in **Name** besucht folgende Schule im Ausland: **Adresse der Schule im Ausland**

Sie/Er besucht an der Schule folgende Fächer: **Nennung der Fächer**

Die/Der Schüler*in ist zum regelmäßigen Besuch dieser Fachbereiche verpflichtet und legt am Ende des Auslandsaufenthaltes in allen genannten Fachbereichen auch eine nachvollziehbare Bewertung vor.

Bei der Auswahl des Fächerkanons in der Gastschule ist es ratsam, sich so weit als möglich am Fächerkanon der Herkunftsschule zu orientieren. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass durch den Nichtbesuch eines Fachbereiches keine Nachteile hinsichtlich eines eventuellen späteren Universitätsstudiums entstehen (z.B. kleines Latinum, u.a.m.).

Der Herkunftsschule wird bis **Termin** eine offizielle Bestätigung der Einschreibung und eine Bescheinigung über die besuchten Fachbereiche übermittelt.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die/der Schüler*in verpflichten sich dazu, die Herkunftsschule über alle Veränderungen in Bezug auf den Schulbesuch im Ausland umgehend zu informieren. Dies bezieht sich auch auf eine eventuelle Veränderung der besuchten Fachbereiche.

Der Klassenrat der Klasse **Klasse und Sektion** hat für die/den Schüler*in eine/einen Tutor*in ernannt. **Name und Kontaktdaten der Tutorin/des Tutors**

Die/Der Schüler*in verpflichtet sich während des Auslandsaufenthaltes, einen engen Kontakt zur/zum Tutor*in zu pflegen.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die/der Schüler*in nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach der Rückkehr aus dem Auslandsjahr in den für den Schultyp bzw. der Fachrichtung kennzeichnenden Fachbereichen bzw. Teilbereichen eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist, wenn das Fach im Ausland nicht besucht oder negativ bewertet wurde. Für den Schultyp des **Schultyps**, wird der/werden die Fachbereich/e **Fachbereich/e** geprüft.

Die Schule stellt der/dem Schüler*in bis **Datum** für jeden Fachbereich, in dem eine Ergänzungsprüfung notwendig ist, ein Curriculum zur Verfügung, das die zu erwerbenden grundlegenden Kompetenzen definiert. Diese werden in der Ergänzungsprüfung überprüft. Die Prüfung bzw. die Prüfungen finden innerhalb 31. August **Jahr** statt.

Die Schüler*innen haben die Möglichkeit auf freiwilliger Basis eine Ergänzungsprüfung abzulegen (z.B. Latein). Das entsprechende Ansuchen ist bis zum 15. Juni einzureichen.

Um eventuell notwendige Ergänzungsprüfungen termingerecht zu ermöglichen, übermittelt die/der Schüler*in der Herkunftsschule das von der Gastschule erstellte Bewertungsdokument innerhalb 10. August **Jahr**.

Sollte das ausländische Bewertungsdokument mit Verspätung eingereicht werden, so ist ein Aufschub der Ergänzungsprüfung bis 15. September **Jahr** möglich. Der Aufschub muss schriftlich beantragt werden.

Der Klassenrat entscheidet aufgrund der aus dem Ausland mitgebrachten Bewertungselemente, aufgrund der Ergebnisse der Ergänzungsprüfungen und der Hinweise der Tutorin/des Tutors über die Zulassung zur nächsten Klassenstufe.

Auch das Schulguthaben für das im Ausland absolvierte Schuljahr wird vom zuständigen Klassenrat zugeteilt. Eventuell anzurechnende Bildungsguthaben laut Anlage 11 zum Schulprogramm reichen die Schüler*innen bis zum 10. August ein.

Für die Umrechnung der aus dem Ausland mitgebrachten Noten hält sich der Klassenrat an die auf der Homepage veröffentlichten Tabellen.

Die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die/der Schüler*in erklären, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die schulinternen Kriterien für die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes zur Kenntnis genommen zu haben.

Meran, **Datum**

Die/Der Schüler*in

Die Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Schulführungskraft
